

Waffenfachhandel Umgang mit Schusswaffen am Schießstand

Am Schießstand gibt es im Regelfall keine trennenden Schutzeinrichtungen, sodass Personen den Geschossen, dem Schalldruck sowie den beim Abbrand entstehenden Gefahrstoffen unmittelbar ausgesetzt sind. Daher sind äußerste Konzentration und striktes Einhalten der Sicherheitsbestimmungen notwendig, um schwere Unfälle zu vermeiden.

Gefährdungen

- Getroffen werden durch Geschosse oder deren Fragmente
- Gehörschädigung durch Schussknall
- Vergiftungen durch Rauche, Gase und Bestandteile des Treibladungspulvers
- Vergiftungen durch Blei
- Brand- und Explosionsgefahr durch abgelagerte Treibladungspulverreste

Maßnahmen

Allgemein

- Schießen nur unter Aufsicht sowie unter Beachtung der Schießstandordnung
- Schießen nur mit für den Schießstand zugelassenen Waffen und unter Beachtung der zulässigen Geschossenergie. Ein Verbot für wiedergeladene Munition wird dringend empfohlen
- Keine Leuchtspurnmunition oder Ähnliches abschießen (Brandgefahr)
- Schießen nur mit intakten, bereits beschossenen Waffen
- Maximale Anzahl der Schützen entsprechend den Schützenpositionen einhalten
- Auf der Schießbahn dürfen sich außer den Schützen, der Aufsicht, den Kampfrichtern und den Helfern keine anderen Personen aufhalten
- Schießbetrieb, Reinigung und Wartung in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen
- Betriebsanweisungen erstellen und Beschäftigte mindestens jährlich unterweisen
- Erste-Hilfe-Material bereithalten und Ersthelfer bestimmen
- Schießbetrieb darf nur auf einer von einem Schießstand-sachverständigen abgenommen Anlage stattfinden. Die Anlage muss regelmäßig geprüft werden und mängelfrei sein
- Stark erwärmte Munition (durch Sonneneinstrahlung oder andere Wärmequellen) nicht verwenden

Vergiftungen durch Rauche, Gase und feste Bestandteile der Treibladungspulverreste

- Lüftung 30 Minuten vor Beginn des Schießbetriebs einschalten
- Luftströmung nicht durch Einbauten, Deckungen oder Ähnliches behindern. Deckungen gegebenenfalls luftdurchlässig gestalten

- Bei dynamischen Übungen und Fortbewegung in Richtung des Geschossfangs sollte die Geschwindigkeit des Luftstroms höher sein als die Bewegungsgeschwindigkeit des Schützen
- Bei Überdruck auf der Schießbahn den Schießbetrieb einstellen und Ursachen suchen; Ausnahme: Röhren-Schießstände zum Einschießen von Waffen
- Lüftungsanlage regelmäßig reinigen und prüfen; Empfehlung: alle drei Jahre. Sättigung der Filter im Rahmen der Generalreinigung kontrollieren.



Wichtig beim Schießen: Gehörschutz und Schutzbrille tragen

Vergiftungen durch Blei

- Möglichst bleifreie Munition verwenden
- Bei harten Geschossfängen (zum Beispiel Stahllamellen) die Abklingzeit vor dem Betreten des Geschossfangs einhalten; Empfehlung: 90 Minuten
- Lüftung nach Beendigung des Schießbetriebs gemäß der Gefährdungsbeurteilung einige Minuten nachlaufen lassen
- Persönliche Schutzausrüstung gemäß Gefährdungsbeurteilung beim Reinigen der Geschossfänge tragen (siehe auch: TRGS 505 »Blei«)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G2 »Blei und seine Verbindungen« durchführen (DGUV-Information 240-020)
- Bleireste fachgerecht entsorgen lassen
- Hygieneregeln einhalten, zum Beispiel nicht essen und trinken auf der Schießbahn oder nach dem Kontakt mit Blei, Hände gründlich waschen

Von Geschossen oder Geschossfragmenten getroffen werden

- Vor dem Betreten der Schießbahn die Waffe auf entladenen Zustand kontrollieren
- Erst unmittelbar vor dem Schießen laden
- Bahn nur mit gesicherter Waffe (geöffneter Verschluss) betreten und verlassen. Erst nach Freigabe durch die Aufsicht entsichern
- Waffe unmittelbar nach Beendigung des Schießens entladen
- Beim Entladen Munition aus dem Lauf entfernen, Trommel oder Magazin entleeren oder entfernen, Verschluss öffnen und offen halten
- Waffen nur an gekennzeichneten Stellen (Lade-/Entladeecken) kontrollieren und entladen
- Erlaubte Schussrichtung (Lauf in Richtung Geschossfang) unbedingt einhalten, ebenso die kürzeste und längste Schussentfernung und die Position bei festen Schützenständen
- Schutzbrille tragen
- Zwischen Schützen und Geschossfang dürfen sich keine weiteren Personen befinden
- Bei Verdacht auf Rückpraller oder Querschläger und anderen Störungen den Schießbetrieb sofort einstellen sowie Ursachen suchen und beseitigen
- Bekleidungen und Sicherheitsbauten auf der Schießbahn wie Wand, Decke, Boden oder Erdwälle sowie im Geschossfangbereich regelmäßig auf Schäden kontrollieren, spätestens zur Generalreinigung und Wartung
- Geschossfang regelmäßig auf Schäden oder Sättigung untersuchen
- Zugänge zur Schießbahn im hinteren Bereich sowie zum Geschossfang mechanisch verriegeln und mit optischer und akustischer Warnfunktion beim Öffnen der Türen elektronisch überwachen. Panikfunktion bei Fluchttüren beachten
- Die Funktion der netzunabhängigen, selbstleuchtenden Notbeleuchtung täglich prüfen; zusätzliche monatliche und jährliche Prüfungen sind erforderlich
- Einschießen mit mindestens zwei Personen durchführen oder durch technische Maßnahmen sicherstellen, dass ein Notfall oder Unfall willensunabhängig an eine ständig besetzte Stelle gemeldet wird, zum Beispiel durch Personennotsignalanlagen

Schädigung des Gehörs durch Schussknall

- Schießbahn nur mit geeignetem, geprüfem und zugelassenem Gehörschutz betreten
- Gehörschutz während des Schießbetriebs nicht abnehmen
- Zugangstür hinter der letzten Schützenposition während des Schießbetriebs möglichst nicht öffnen
- Expositionsrechnung für Aufsicht oder Trainer ist bei sehr hoher Frequentierung der Schießbahn empfehlenswert
- Vorsorge nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz G20 »Lärm« durchführen

Brand- und Explosionsgefahr

- Schießbahnsohle und -wände regelmäßig reinigen; dabei Lüftung eingeschaltet lassen
- Zulässige Reinigungsmethoden sind: Nasswischen oder Aufsaugen mit explosionsgeschütztem, bauartgeprüftem Staubsauger (zündquellenfreie Bauart 1; vom Institut für Arbeitssicherheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, IFA, geprüft und für die spezielle Verwendung freigegeben); Kehren möglichst vermeiden, denn dabei werden auch Treibladungspulverreste mit zum Teil krebserzeugenden Bestandteilen aufgewirbelt
- Reinigungszyklus ist abhängig von Munition, Waffe und Frequentierung der Anlage. Eine Abstimmung mit einem Schießstandsachverständigen wird empfohlen
- Generalreinigung mindestens halbjährlich, bei intensiver Nutzung vierteljährlich
- Reinigung durch Unternehmen mit einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz, Paragraph 7 durchführen lassen. Die Reinigung darf ausschließlich von Personen mit Befähigungsschein gemäß Sprengstoffgesetz, Paragraph 20 oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden
- Die Reinigung ist in einem Reinigungsbuch zu dokumentieren
- Direkt nach dem Reinigen das Reinigungsgut durch befähigte Person abbrennen lassen oder durch Wasser phlegmatisieren. Beim Abbrennen mit geeigneten Vorrichtungen vor Verbrennungen schützen
- Schießbahn und Geschossfangbereich von brennbaren Stoffen und solchen Stoffen frei halten, die Treibladungspulverreste ansammeln: Schaumstoffe, Teppiche, unbehandeltes Holz und andere. Alle verbauten Materialien müssen der Brandschutzklasse B1 oder A nach DIN 4102, Teil 1, entsprechen. Dies gilt auch für Einbauten, Deckungen und bei Reparaturen eingesetzte Materialien
- Feuerlöscher (Wasser oder Schaum) in geeigneter Anzahl frei zugänglich vorhalten und mindestens alle zwei Jahre prüfen lassen
- Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel prüfen lassen: technischer Stand alle 6 Monate, spätestens alle zwei Jahre; ortsfeste elektrische Anlagen alle vier Jahre prüfen lassen



Weitere Informationen

- Schießstandrichtlinien: Bekanntmachung der Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen vom 23.07.2012
- Technische Regeln für Gefahrstoffe: Blei (TRGS 505)
- DGUV-Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz (bisher BGR/GUV-R 194)
- DGUV-Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (bisher BGR/GUV-R 192)
- DGUV-Information 240-200: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G20 »Lärm«
- DGUV-Information 240-020: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G2 »Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)«
- Waffengesetz: www.gesetze-im-internet.de und Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V., www.vdb-waffen.de